

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/20-Pr.2/86

II-418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, 21. April 1986

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1908 /AB
1986 -04- 22
zu 1923/J

Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Deutschmann und Kollegen vom 24. Februar 1986, Nr. 1923/J, betreffend Zurückziehung der Regierungsvorlage für ein Bewertungsänderungsgesetz durch die Bundesregierung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 266/84) wäre zum 1. Jänner 1985 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens einschließlich der dazu gehörenden Betriebsgrundstücke durchzuführen. Dieser Hauptfeststellung wären die tatsächlichen und die Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1985 zugrunde zu legen; die entsprechenden Einheitswerte würden ab dem 1. Jänner 1986 bei den einheitswertabhängigen Abgaben zu steuerlichen Auswirkungen führen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht dagegen insbesondere die Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes vom 1. Jänner 1985 auf den 1. Jänner 1986 und die Verschiebung des Wirksamkeitszeitpunktes der Hauptfeststellung vom 1. Jänner 1986 auf den 1. Jänner 1989, ohne gleichzeitige lineare Erhöhung der Einheitswerte, wie etwa zum 1. Jänner 1983, vor.

Hiedurch würden die bisher auf Basis 1. Jänner 1973 festgestellten Einheitswerte bis 31. Dezember 1988 unverändert weiter gelten. Die neue Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens hätte daher erstmalig ab 1. Jänner 1989 steuerliche Auswirkungen. Dadurch würde auch vermieden werden, daß ab 1986 bis einschließlich 1988 auf dem Grundstückssektor eintretende Preisseigerungen steuerliche Auswirkungen hätten.

Wie bereits die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betonen, könnten nach Vorliegen eines repräsentativen Teilergebnisses einer künftigen Hauptfeststellung noch vor dem Wirksamkeitszeitpunkt (1. Jänner 1989) rechtzeitig alle zur Vermeidung besonderer Härten erforderlichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grund- und Vermögensteuer ergriffen werden (Herabsetzung der Grundsteuermeßzahlen, Erhöhung des allgemeinen Vermögensteuerfreibetrages, Erhöhung des Freibetrages für Einfamilienhäuser und dergleichen).

Ein Unterbleiben der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage hätte folgende Auswirkungen:

Da die bisherigen Hauptfeststellungsbescheide auf Basis 1973 mit Ablauf ihres Hauptfeststellungszeitraumes (31. Dezember 1985) ihre Wirksamkeit verloren haben, können ab 1. Jänner 1986 Änderungen erst nach Durchführung einer neuen Hauptfeststellung vorgenommen werden. Dies bedeutet, daß insbesondere im Jahr 1985 stattgefundene Eigentumswechsel, Zukäufe, Umbauten und dergleichen bis zur Durchführung der Hauptfeststellung nicht berücksichtigt werden können und daher die Grundsteuer noch immer den früheren Grundstücks-eigentümern vorgeschrieben wird.

Die Hauptfeststellung müßte zum 1. Jänner 1985 mit steuerlicher Auswirkung ab 1. Jänner 1986 durchgeführt werden.

Die mit dieser Regierungsvorlage beabsichtigten Maßnahmen stellen somit eine für die Grundstückseigentümer sehr günstige Regelung dar.

Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die derzeit noch geltende Rechtslage unbedingt eine gesetzgeberische Maßnahme erfordert, um die auf dem Gebiete der Bewertung des Grundvermögens ab dem 1. Jänner 1986 erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Daraus ergibt sich, daß kein Anlaß besteht, die bereits dem Nationalrat zugeleitete Regierungsvorlage zurückzuziehen.

Zu 2.:

Im Ministerrat herrscht das Prinzip der Einstimmigkeit. Diese Regierungsvorlage wurde am 14. Oktober 1985 einstimmig beschlossen.

